



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

Nichtverlängerung des Hinausschiebens des Eintritts in den Ruhestand für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte in Sachsen-Anhalt vor dem Hintergrund der aktuellen Situation in Sachsen-Anhalt

Kleine Anfrage - KA 7/4434

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Die Landesregierung antwortete auf meine Kleine Anfrage „Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte in Sachsen-Anhalt“ in der Drs. 7/6739 vom 16. Oktober 2020 unter Ziffer 7, dass „mit Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 29. September 2020 die Behörden der Landespolizei Sachsen-Anhalt und die Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt darüber informiert wurden, dass die dienstrechtliche Maßnahme des Hinausschiebens des Eintritts in den Ruhestand für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte über den 31. Dezember 2020 hinaus nicht verlängert wird.“

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

- 1. Wird das von der Landesregierung angestrebte Ziel einer Personalstärke von 6.400 Polizistinnen und Polizisten bis zum Ende der Wahlperiode im Jahr 2021 in Sachsen-Anhalt vollumfänglich erreicht?**

Hinweis: Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

1.1 Wenn nicht, warum nicht und wie beabsichtigt die Landesregierung, dem künftig entgegenzusteuern?

Die Fragen 1 und 1.1 werden zusammenhängend beantwortet.

Der Koalitionsvertrag für das Land Sachsen-Anhalt für den Zeitraum 2016 bis 2021 sieht unter dem Abschnitt „Innenpolitik und Sport“, Unterabschnitt „Landespolizei“ (Seite 20 ff.) vor, dass bis Ende dieser Wahlperiode eine Sollstärke von 6.400 Vollzugsbeamtinnen und -beamten erreicht und hierfür die notwendigen Ausbildungskapazitäten geschaffen werden sollen.

Grundlage für die Personalplanung in der Landesverwaltung und demzufolge auch in der Landespolizei sind die Haushaltsgesetze und Stellenpläne für das jeweilige Kalenderjahr.

Mit der Einstellung der Absolventinnen und Absolventen der Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt in der Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes des Landes zum 1. September 2021 wird laut aktueller Prognose die im Koalitionsvertrag für den Bereich des Polizeivollzuges benannte Sollstärke (= Zielzahl) mit 6.351 Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten nahezu erreicht.

2. Wie ist die aktuelle personelle Situation bei der Polizei in Sachsen-Anhalt - insbesondere unter Berücksichtigung des Krankenstandes, von Ausfalltagen, Überstunden, Interventionszeiten, der personellen Besetzung der Polizeireviere sowie von Streifenwagen und aufgrund der gegenwärtigen Corona-Pandemie - im Einzelnen aus Sicht der Landesregierung einzuschätzen?

Nachdem der Personalbestand im Polizeivollzugsdienst des Landes Sachsen-Anhalt bis zum Jahr 2019 fortdauernd gesunken ist, hat sich dieser mit der Erhöhung der Einstellungszahlen von Polizeianwärterinnen und Polizeianwärtern seit dem Jahr 2017 kontinuierlich und signifikant erhöht. Die mit dem Koalitionsvertrag für das Land Sachsen-Anhalt für den Zeitraum 2016 bis 2021 vorgegebene Zielzahl wird zum 1. September 2021 nahezu erreicht.

Unter Berücksichtigung einer stagnierenden bzw. seit dem Jahr 2019 leicht rückläufigen Entwicklung krankheitsbedingter Fehlzeiten der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten sowie eines im Bereich des Polizeivollzugsdienstes im Hinblick auf geleistete Mehrarbeit (Überstunden) seit dem Jahr 2017 zu verzeichnenden Rückgangs und einer in den Kalenderjahren 2019 und 2020 gleichbleibenden Entwicklung ist - auch unter Beachtung der aufgrund der Corona-Pandemie infolge von Infektionen oder Quarantänen erfassten Ausfallzeiten - festzustellen, dass die Einsatzfähigkeit der Polizei gewährleistet ist.

2.1 Vertritt die Landesregierung die Position, dass eine Wiedereinführung der dienstrechtlichen Maßnahme des Hinausschiebens des Eintritts in den Ruhestand für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung und auf deren eigenen Wunsch eine Verbesserung der momentanen personellen Situation bei der Polizei bewirken und letztendlich die öffentliche Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger des Landes stärken würde?

2.2 Wenn nicht, warum nicht und was spricht aus Sicht der Landesregierung dagegen?

Die Fragen 2.1 und 2.2 werden zusammenhängend beantwortet.

Gemäß § 39 Abs. 4 Satz 1 Beamten-gesetz des Landes Sachsen-Anhalt kann die für die Versetzung der Beamtin oder des Beamten in den Ruhestand zuständige Behörde mit Zustimmung oder auf Antrag der Beamtin oder des Beamten den Eintritt in den Ruhestand um bis zu jeweils einem Jahr und insgesamt bis zu drei Jahren hinausschieben, sofern hierfür ein dienstliches Interesse besteht.

Unter dem „dienstlichen Interesse“ ist das Interesse des Dienstherrn an einer sachgemäßen und reibungslosen Aufgabenerfüllung zu verstehen. Es richtet sich nach dem gesetzlichen Auftrag der Behörde und den dort vorhandenen personalwirtschaftlichen und organisatorischen Möglichkeiten wie eben auch dem Interesse an einer bestimmten, ausgewogenen Altersstruktur und einer optimalen Personalplanung.

Was dem dienstlichen Interesse entspricht, entscheidet grundsätzlich der Dienstherr nach eigenen verwaltungspolitischen Überlegungen. Dementsprechend ist es Sache des Dienstherrn, in Ausübung der ihm zugewiesenen Personal- und Organisationsgewalt zur Umsetzung gesetzlicher und politischer Ziele die Aufgaben der Verwaltung festzulegen, ihre Prioritäten zu bestimmen, sie auf die einzelnen Organisationseinheiten zu verteilen und ihre Erfüllung durch bestmöglichen Einsatz von Personal sowie der zur Verfügung stehenden Sachmittel sicherzustellen. Vor dem Hintergrund der im Bereich des Polizeivollzuges nahezu erreichten Zielzahl wurde diese Entscheidung durch den Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt vom 29. September 2020 getroffen.

Ob die Wiedereinführung des Hinausschiebens des Eintritts in den Ruhestand für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte ein geeignetes Mittel darstellt, die personelle Situation in der Polizei des Landes erkennbar zu verbessern, ist zu gegebener Zeit unter Berücksichtigung der durch die künftige Landesregierung für den Bereich des Polizeivollzuges festzulegenden Sollstärke und der durch den Gesetzge-

ber mittels Haushaltsgesetzen und Stellenplänen zu schaffenden Voraussetzungen zu beurteilen.

- 3. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass das im Koalitionsvertrag angestrebte Ziel von 6.400 Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten nur als das unterste Level für den notwendigen Personalbedarf bei der Polizei in Sachsen-Anhalt betrachtet werden sollte?**

Es wird auf die Antwort auf Frage 2 verwiesen.

- 3.1 Warum ist es aus Sicht der Landesregierung nicht angezeigt, eine Personalverstärkung auch mittels der Möglichkeit des Hinausschiebens des Eintritts in den Ruhestand von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten nach sorgfältiger Einzelprüfung unverzüglich zu befördern?**

Es wird auf die Antwort auf die Fragen 2.1 und 2.2 verwiesen.

- 4. Wie viele Anträge von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten auf ein Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand wurden trotz des Runderlasses des Ministeriums für Inneres und Sport vom 29. September 2020 auch über das Jahr 2020 hinaus gestellt?**

Den Personaldienststellen der Behörden der Landespolizei und der Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt lagen zum Stichtag 15. März 2021 51 Anträge von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten vor, deren Beantragungszeitraum ganz oder teilweise über den 31. Dezember 2020 hinausging.

32 Anträge (es handelt sich hierbei sowohl um Erst- als auch um Folgeanträge) auf Hinausschieben des Ruhestandseintritts, die einen Beantragungszeitraum ab dem 1. Januar 2021 vorsahen, wurden gemäß der geltenden Erlasslage abgelehnt.

Von 19 Erst- oder Folgeanträgen, deren Beantragungszeitraum nur zu einem Teil über den 31. Dezember 2020 hinausgingen, wurden 18 Anträge (bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020) teilbewilligt und ein Antrag (aus in der Person des Beamten liegenden Gründen) abgelehnt.

- 4.1 Wie viele Polizeibeamte und Polizeibeamtinnen haben gegen einen abschlägigen Bescheid ein Rechtsmittel eingelegt?**

Gegen den ablehnenden Bescheid auf das über den 31. Dezember 2020 hinaus beantragte Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand haben eine Polizeivollzugsbeamtin und drei Polizeivollzugsbeamte Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt. Ein Rechtsbehelfsverfahren wurde mit der Zurückweisung des gegen den ablehnenden Bescheid erhobenen Widerspruchs beendet.

In drei Rechtsmittelverfahren wurden bei den Verwaltungsgerichten Magdeburg und Halle gestellte Eilanträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 123 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung durch entsprechende Beschlüsse der Verwaltungsgerichte abgelehnt.

- 5. Gibt es Überlegungen seitens der Landesregierung, den Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 29. September 2020 dahingehend zu ändern, dass künftig wieder das Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte in Sachsen-Anhalt ermöglicht wird?**

Es wird auf die Antwort auf die Fragen 2.1 und 2.2 verwiesen.